

Veteranenreglement

Gültig ab 23. August 2006

Veteranenreglement

I. Kantonaler Veteran

- | | | |
|------------------|-----|---|
| Allgemeines | 1.1 | Die weibliche Form ist mit eingeschlossen und wird nicht separat erwähnt. |
| Definition | 1.2 | Der Zürcher Blasmusikverband (ZBV) ernennt Aktivmitglieder seiner Sektionen zu Kantonalen Veteranen, dies nach mindestens 25 Jahren aktiver Tätigkeit in einem oder mehreren Musikvereinen des Schweiz. Blasmusikverbandes (SBV). Ebenfalls aus ausländischen Vereinen welche am Internationalen Musikverband CISM angeschlossen sind. Zur Zeit der Ernennung müssen sie in einer Sektion des ZBV aktiv tätig sein. |
| Berechtigung | 1.3 | Dirigenten, Fähnriche und Funktionäre einer Sektion gelten als Aktivmitglieder, sofern sie einen gültigen Musikerpass besitzen und Mitgliederbeiträge an den ZBV entrichten. |
| Fremdformationen | 1.4 | Aktivmitgliedschaften in Formationen, welche nicht dem SBV angeschlossen sind, werden nicht angerechnet. |
| Stichtag | 1.5 | Die Mitgliedschaft wird ab dem Eintrittsjahr der Aufnahme in eine Sektion berechnet. Als Stichtag für die Berechnung der Auszeichnung ist der 31. Dezember jenes Jahres massgebend, in welchem 25 Aktivjahre, inklusive Eintrittsjahr, erfüllt sind. Die Ernennung erfolgt im darauf folgenden Jahr. |
| Kantonswechsel | 1.6 | Mitgliedschaften in anderen Kantonalverbänden werden angerechnet. Die kantonale Auszeichnung wird nur einmal abgegeben. |
| Medaille | 1.7 | Die Auszeichnung besteht aus einer versilberten Medaille mit auf der Rückseite eingraviertem Namen und Vornamen sowie Eintrag im Musikerpass. |

Tragmöglichkeiten	1.8	Die Kosten gehen zu Lasten des Verbandes. Die Medaille darf vom Veteran bei allen musikalischen Veranstaltungen und bei jedem öffentlichen Auftreten seiner Sektion auf dem Zivil- oder Uniformrock getragen werden.
Vergünstigungen	1.9	Die Medaille berechtigt den Inhaber zu freiem Eintritt an Konzertvorträgen und Marschmusikdemonstrationen im Rahmen von kantonalen und regionalen Musiktagen.
Information der zu Ernennenden	1.10	Jede Sektion ist verpflichtet, die zu ernennenden Aktivmitglieder dem Kantonalverband fristgerecht zu melden. Die betreffenden Aktivmitglieder sind vorher zu informieren.
Meldeadresse	1.11	Sektionen, die einem Regionalverband angehören, richten die Anmeldung frühzeitig an diesen. Die Regionalverbände leiten die Anmeldungen fristgerecht und gesammelt an den kantonalen Veteranenchef weiter. Sektionen, die keinem Regionalverband angehören, richten ihre Anmeldungen direkt an den Veteranenchef.
Formulare, Beilagen	1.12	Anmeldeformulare sind beim kantonalen Veteranenchef zu beziehen. Der Anmeldung ist der vollständig ausgefüllte und nachgetragene Musikerpass beizulegen.
Verantwortung der Sektionen	1.13	Die Sektionen sind dem ZBV verantwortlich für Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.
Entscheidungsbefugnis	1.14	Über zweifelhafte Anmeldungen entscheidet endgültig der Kantonalvorstand auf Vorschlag des Veteranenchefs
Ersatzmedaillen	1.15	Bestellungen zum Ersatz von verlorenen Medaillen sind mit Beilage des Musikerpasses an den Veteranenchef zu richten.
Ernennungskompetenz	1.16	Die Ernennung zum Veteranen liegt in der Kompetenz des Veteranenchefs ZBV. Sein Entscheid kann mit

Geeignete Anlässe	1.17	Die Ernennungen werden durch Mitglieder des Kantonalvorstandes an geeigneten kantonalen oder regionalen Anlässen vorgenommen. Die Einladung erfolgt durch die veranstaltende Sektion.
Veteranenvereinigung	1.18	Kantonale Veteranen werden mit ihrer Ernennung automatisch Mitglied der Veteranenvereinigung. Der entsprechende Beitrag an die Veteranenvereinigung wird durch die Sektionen getragen.

II. Eidgenössische Veteranen

- 2.1 Diese Kategorie wird durch den SBV reglementiert.

III. Kantonaler Ehrenveteran

Definition	3.1	Der Zürcher Blasmusikverband (ZBV) ernennt Aktivmitglieder seiner Sektionen zu Kantonalen Ehrenveteranen – dies nach mindestens 50 Jahren aktiver Tätigkeit in einem oder mehreren Musikvereinen des Schweiz. Blasmusikverbandes (SBV). Ebenfalls aus Ausländischen Vereinen welche dem Internationalen Musikverband CISM angeschlossen sind. Zur Zeit der Ernennung müssen sie einer Sektion des ZBV angehören.
Berechtigung	3.2	Dirigenten, Fähnriche und Funktionäre einer Sektion gelten als Aktivmitglieder, sofern sie einen gültigen Musikerpass haben und Mitgliederbeiträge an den ZBV abgerechnet werden.
Fremdformationen	3.3	Aktivmitgliedschaften in Formationen, welche nicht dem SBV angeschlossen sind, werden nicht angerechnet.
Stichtag	3.4	Die Mitgliedschaft wird ab dem Eintrittsjahr der

- Aufnahme in eine Sektion berechnet. Als Stichtag für die Berechnung der Auszeichnung ist der 31. Dezember jenes Jahres massgebend, in welchem 50 Aktivjahre erfüllt sind. (Inklusive Eintrittsjahr) Die Ernennung erfolgt im darauf folgenden Jahr.
- Kantonswechsel 3.5 Mitgliedschaftsjahre in anderen Kantonalverbänden werden angerechnet. Die kantonale Auszeichnung wird nur einmal abgegeben.
- Medaille 3.6 Die Auszeichnung besteht aus einer vergoldeten Medaille. Die Ernennung wird im Musikerpass eingetragen.
Die Kosten gehen zu Lasten des Kantonalverbandes.
- Formulare, Beilagen 3.7 Anmeldeformulare sind beim kantonalen Veteranenchef zu beziehen. Die Anmeldungen erfolgen mittels vollständig ausgefülltem, offiziellem Anmeldeformular. Dazu gehören der nachgetragene Musikerpass und ein kurzer musikalischer Lebenslauf.

Im übrigen gelten zur Ernennung von Kantonalen Ehrenveteranen die Artikel 1.8 bis 1.10 und 1.13 bis 1.16 dieses Reglements.
- Anlass der Ernennung 3.8 Die Ernennungen werden durch einen Vertreter des Kantonalvorstandes am Kantonalen Veteranentag vorgenommen. Die zu ernennenden Ehrenveteranen werden durch den Veteranenchef schriftlich eingeladen.

Zürcher Blasmusikverband

Der Präsident: *Paul Maag*

Die Sekretärin: *Esther Ráž*